



Unternehmensverfahren Hochwasserschutz (HWS) Dresden-Gohlis

Landeshauptstadt Dresden
Verfahrenskennzahl 120011

Erläuterungsbericht

zur

1. Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen
und öffentlichen Anlagen
gemäß § 41 FlurbG
- Deichschutzstreifen -

Aufgestellt mit Vorstandsbeschluss vom 10. Dezember 2024

Teilnehmergemeinschaft
HWS Dresden-Gohlis

Zurell

Vorstandsvorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN	3
1.1	RECHTSGRUNDLAGEN; EINLEITUNG DES VERFAHRENS.....	3
1.2	BISHERIGE PLANUNGEN	3
1.3	PLANUNGEN DES UNTERNEHMENSTRÄGERS	3
1.4	ANLASS FÜR DIE FORTSCHREIBUNG DES PLANS NACH § 41 FLURBG	4
1.5	WIRKUNG DIESER ÄNDERUNG DES PLANS NACH § 41 FLURBG	4
2	ALLGEMEINE PLANUNGSGRUNDLAGEN	5
3	DIE PLANUNGEN FÜR DAS VERFAHRENSGEBIET	5
3.1	MAßNAHMENBEREICH VERKEHR – KEINE ÄNDERUNGEN	5
3.2	MAßNAHMENBEREICH WASSERWIRTSCHAFT	5
3.3	MAßNAHMENBEREICH BODENKULTUR UND BODENSCHUTZ – KEINE ÄNDERUNGEN	7
3.4	MAßNAHMENBEREICH DORFENTWICKLUNG – KEINE ÄNDERUNGEN	7
3.5	MAßNAHMENBEREICH NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – KEINE ÄNDERUNGEN	7
3.6	MAßNAHMENBEREICH FREIZEIT UND ERHOLUNG – KEINE ÄNDERUNGEN.....	7
3.7	MAßNAHMENBEREICH BODENORDNUNG	7
4	ERLÄUTERUNG VON EINZELMAßNAHMEN	8
4.1	IN DER KARTE NICHT GENÜGENDE DEUTLICH DARSTELLBARE MAßNAHMEN	8
4.2	MAßNAHMEN MIT ERHÖHTEM ABSTIMMUNGSBEDARF.....	8
4.3	HINWEISE AUF WEITERE PLANUNGSABSICHTEN	8
5	PRÜFUNGEN DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT – KEINE ÄNDERUNGEN	8
5.1	VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄß UVPG	8
5.1.1	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	8
5.1.2	BESCHREIBUNG UND BEURTEILUNG MÖGLICHER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	8
5.1.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	9
5.2	EUROPÄISCHES ÖKOLOGISCHES NETZ „NATURA 2000“	9
5.2.1	FFH-VORPRÜFUNG	9
5.3	SCHUTZGEBIETE UND BIOTOPE.....	9
5.4	EINGRIFFSBILANZIERUNG / AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	9
5.4.1	ERMITTLUNG DES AUSZUGLEICHENDEN EINGRIFFES (WERTVERLUST)	9
5.4.2	BILANZIERUNG AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	9
5.4.3	GEGENÜBERSTELLUNG WERTVERLUST DURCH DEN EINGRIFF / GEPLANTE KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	10
5.5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	10
5.5.1	VORPRÜFUNG	10
5.5.2	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	10
5.5.3	PRÜFUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN.....	10
5.6	GESAMTBEURTEILUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
	ANLAGEN	10

1 DAS FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN

1.1 Rechtsgrundlagen; Einleitung des Verfahrens

Am 20. Februar 2008 wurde das Unternehmensverfahren „Hochwasserschutz (HWS) Dresden - Gohlis“ gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), angeordnet. Das Neuordnungsgebiet wurde geringfügig geändert durch Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 16. August 2010, Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 3. Juni 2013 und Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 11. Dezember 2014.

1.2 Bisherige Planungen

Die allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes wurden von der oberen Flurbereinigungsbehörde am 11. Oktober 2012 aufgestellt.

Auf Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 FlurbG stellte die Teilnehmergemeinschaft HWS Dresden-Gohlis den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG auf. Dieser Plan nach § 41 FlurbG wurde am 12. Juni 2023 von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange genehmigt.

1.3 Planungen des Unternehmensträgers

Die Maßnahmen der Landestalsperrenverwaltung gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 17. November 2009 (zuletzt geändert mit den 5. und 14. Planänderungsbeschlüssen vom 10. Juni 2022) beinhalten im Wesentlichen die Ertüchtigung, die Erhöhung und den teilweisen Neubau einer Deichanlage, welche dem Schutz der Dresdner Stadtteile Kemnitz, Stetzsch, Gohlis und Cossebaude dienen soll. Auf einer Länge von ca. 5,1 Kilometern entstand zwischen der A4 Anschlussstelle Altstadt und dem Staubecken in Niederwartha eine Hochwasserschutzanlage, die in drei Abschnitten realisiert wurde:

- Abschnitt 1: Stetzsch (auf einer Länge von ca. 1.911 m): Erhöhung und Ertüchtigung des vorhandenen Deiches, Neubau eines Deiches zum Anschluss an das hoch liegende Gelände an der Autobahnbrücke
- Abschnitt 2: Gohlis (auf einer Länge von ca. 1.669 m): Erhöhung und Ertüchtigung des vorhandenen Deiches und streckenweise Errichtung einer Hochwasserschutzwand entlang der Wohnbebauung
- Abschnitt 3: Cossebaude (auf einer Länge von ca. 1.495 m): Neubau eines rückverlegten Deiches

An der zwischen dem Stausee Niederwartha und der Ortslage Gohlis verlaufenden alten Deichlinie sind keine Änderungen in o.g. Planfeststellungsbeschluss enthalten. Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen hat mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, die alte Deichlinie zukünftig nicht weiter zu betreiben. Ein ggf. erforderliches Verwaltungsverfahren für den Wegfall der Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage wurde bislang nicht eingeleitet.

Das im Planfeststellungsbeschluss genannte Vorhaben ist im Wesentlichen umgesetzt, mehrere wasserrechtliche Teilvorhaben gemäß § 106 Abs. 3 SächsWG sind bereits abgenommen. Die abschließende wasserrechtliche Abnahme ist in Vorbereitung.

Zum Schutz des Deichkörpers gelten die Vorschriften des § 81 SächsWG einschließlich eines 5 m breiten Deichschutzstreifens. Die daraus resultierenden Einschränkungen gelten für die gesamte Deichanlage, einschließlich des vorhandenen Altdeiches.

1.4 Anlass für die Fortschreibung des Plans nach § 41 FlurbG

Zum Schutz des Deichkörpers gelten die Vorschriften des § 81 SächsWG. Demnach werden Deiche beidseitig von Schutzstreifen von je fünf Metern Breite, gemessen vom Deichfuß, begrenzt. Diese Schutzstreifen (im folgenden Deichschutzstreifen) sind Bestandteil des Deiches (§ 81 Abs. 2 SächsWG).

Auf Deichen ist u.a. untersagt:

- das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- das Schädigen und Entfernen der Grasnarbe,
- die Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedungen sowie
- das Weiden und Treiben von Huftieren, ausgenommen das flächenbezogen verträgliche Weiden von Schafen.

Die unter Abschnitt 1.3 aufgeführten Planungen des Unternehmensträgers bzw. der zuständigen Planfeststellungsbehörde enthalten keine Ausnahmeregelungen für die Verbote nach § 81 Abs. 3 SächsWG.

In der Örtlichkeit sind zahlreiche Verstöße gegen die Verbote des § 81 Abs. 3 SächsWG vorhanden. Die Belange des Hochwasserschutzes erfordern teilweise eine Durchsetzung der Verbote, teilweise ist dies nicht erforderlich.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wurden von der Teilnehmergeinschaft HWS Dresden-Gohlis gemeinsam mit

- der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (Träger der Bau- und Unterhaltungslast nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 SächsWG),
- der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 Oberflächenwasser, Hochwasserschutz (obere Wasserbehörde) sowie
- der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt (untere Wasserbehörde)

einvernehmlich Ausnahmen von den Verboten nach § 81 Abs. 3 SächsWG festgelegt. Ziel dieser Festlegungen ist es, im Einklang mit den Belangen des Hochwasserschutzes,

- den Flächenbedarf für die Hochwasserschutzanlage (Bereitstellung von Flächen für das Vorhaben Erhöhung/Ertüchtigung der Elbdeiche in Stetzsch und Gohlis sowie Neubau der 2. Deichlinie in Cossebaude in Dresden) sowie
- Einschränkungen für angrenzende Flächen (Nachteile für die allgemeine Landeskultur)

zu minimieren.

1.5 Wirkung dieser Änderung des Plans nach § 41 FlurbG

Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung/Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. (§ 41 Abs. 5 FlurbG)

Einklang mit den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens

Gemäß Flurbereinigungsbeschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung vom 20. Februar 2008 sind Ziele des Flurbereinigungsverfahrens u.a. die Bereitstellung des für den Hochwasserschutz benötigten Landes, die Regelung der Verteilung des Landverlustes sowie die Minimierung der durch die Neubaumaßnahmen zu erwartenden Nachteile für die Landeskultur.

Änderung/Ergänzung der Planfeststellungen zum Unternehmen Hochwasserschutz

Vor dem Hintergrund der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens werden mit dieser Änderung des Plans nach § 41 FlurbG Folgewirkungen des Unternehmens Hochwasserschutz aufgefangen und die zugrundeliegende Planfeststellung teilweise geändert bzw. ergänzt.

Flurbereinigungsplan

Der Plan nach § 41 FlurbG wird Bestandteil des Flurbereinigungsplans gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 FlurbG. Der Flurbereinigungsplan enthält alle rechtlichen Regelungen für das Flurbereinigungsgebiet und fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen. Der Flurbereinigungsplan hat für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, die Wirkung von Gemeindecaputungen. (§ 58 Abs. 4 FlurbG) Die in dieser Änderung des Plans nach § 41 FlurbG enthaltenen Regelungen sollen im Flurbereinigungsplan nicht als Regelungen mit Wirkung von Gemeindecaputungen aufgenommen werden, sodass bei Änderungen an diesen Regelungen durch die zuständige Wasserbehörde nicht die Zustimmung des Stadtrates sowie der Gemeindeaufsichtsbehörde erforderlich ist.

2 ALLGEMEINE PLANUNGSGRUNDLAGEN

Die bei der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG (Stand: Genehmigung vom 12. Juni 2023) berücksichtigten Planungsgrundlagen besitzen weiter ihre Gültigkeit.

3 DIE PLANUNGEN FÜR DAS VERFAHRENSGEBIET

3.1 Maßnahmenbereich Verkehr – keine Änderungen

3.2 Maßnahmenbereich Wasserwirtschaft

Auf Grundlage von § 81 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SächsWG werden nachfolgend definierte Ausnahmen von den Verboten des § 81 Abs. 3 SächsWG zugelassen sowie auf Grundlage von § 81 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SächsWG teilweise eine geringere Breite des Schutzstreifens festgelegt. Die Befugnisse der zuständigen Wasserbehörde, diese Regelungen zu ändern bleiben unberührt (siehe Abschnitt 1.5). Die nachfolgend definierten Ausnahmen beziehen sich ausnahmslos auf den Deichschutzstreifen luftseitig des Deiches. Wasserseitig des Deiches gelten die Verbote des § 81 Abs. 3 SächsWG ausnahmslos.

Lfd. Nr.	von Deich-km	bis Deich-km	Ausnahme ausschließlich luftseitig des Deiches
1	0+965	1+134	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun.
2	1+134	1+207	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun. Ab der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Flurstücksgrenze Ausnahme von den Verboten des § 81 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 10 für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung.
3	1+207	1+290	Ausnahme von den Verboten des § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun und die vorhandene Aufschüttung.
4	1+290	1+447	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun.
5	1+555	1+588	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun.
6	1+893	1+920	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun.
7	1+920	2+002	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun. Ab der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Flurstücksgrenze Ausnahme von den Verboten des § 81 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 10 für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung.

8	2+002	2+041	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun.
9	2+041	2+075	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun. Ab der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Flurstücksgrenze Ausnahme von den Verboten des § 81 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 10 für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung.
10	2+075	2+130	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun. Ab der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Flurstücksgrenze Ausnahme von den Verboten des § 81 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 10 für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung.
11	2+130	2+198	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun. Ab der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Flurstücksgrenze Ausnahme von den Verboten des § 81 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 10 für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung.
12	2+198	2+232	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun.
13	2+232	2+262	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun. Ab der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Flurstücksgrenze Ausnahme von den Verboten des § 81 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 10 für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung.
14	2+262	2+320	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun. Ab der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Flurstücksgrenze Ausnahme von den Verboten des § 81 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 10 für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung.
15	2+320	2+358	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun.
16	2+358	2+396	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun.
17	2+396	2+450	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun. Ab der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Flurstücksgrenze Ausnahme von den Verboten des § 81 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 10 für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung.
18	2+450	2+519	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun. Ab der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Flurstücksgrenze Ausnahme von den Verboten des § 81 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 10 für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung.
19	2+519	2+600	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 3 für den Zaun.
20	3+458	3+585	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 1 SächsWG für die vorhandene Baumpflanzung. Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 8 SächsWG.
21	3+585	3+733	Der Deichschutzstreifen wird, abweichend von § 81 Abs. 2 SächsWG, von der Böschungsoberkante luftseitig des Deichverteidigungsweges gemessen. Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 1 SächsWG für die vorhandene Baumpflanzung. Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 8 SächsWG.
22	3+733	3+854	Für 2,50 m ab dem Böschungsfuß werden keine Ausnahmen von den Verboten nach § 81 Abs. 3 SächsWG definiert.

			Für die restlichen 2,5m Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 1 (für die Bepflanzung mit Sträuchern und Hecken) und Nr. 3 (für den Zaun).
23	3+854	3+998	Für 1,00 m ab dem Böschungsfuß werden keine Ausnahmen von den Verboten nach § 81 Abs. 3 SächsWG festgelegt. Für die restlichen 4,00 m Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 8 für die Bewirtschaftung als Grünland (Beweidung).
24	3+998	4+250	Für 3,00 m ab dem Böschungsfuß werden keine Ausnahmen von den Verboten nach § 81 Abs. 3 SächsWG festgelegt. Für die restlichen 2,00 m Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 10 für die Bewirtschaftung der Ackerfläche.
25	4+250	4+272	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 10 für die Bewirtschaftung als Ackerfläche. Durch die abgeflachte Böschung im Übergang zur Überströmstrecke besteht ein ausreichender Abstand zum Deichkörper.
26	4+272	4+460	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 10 für die Bewirtschaftung als Ackerfläche. Aufgrund der eingebrachten Spunddiele besteht keine Gefahr, dass der Deichkörper durch die angrenzende Nutzung als Acker beschädigt wird.
27	4+460	4+490	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 10 für die Nutzung als Grünland. Eine Nutzung als Ackerfläche ist nicht möglich, weil in diesem Abschnitt keine Spunddiele eingebracht wurde.
28	4+490	4+674	Ausnahme vom Verbot nach § 81 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 10 für die Bewirtschaftung als Ackerfläche. Aufgrund der eingebrachten Spunddiele besteht keine Gefahr, dass der Deichkörper durch die angrenzende Nutzung als Acker beschädigt wird.
29	5+021	5+065	Auf Grundlage des § 81 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SächsWG wird festgelegt, dass der Deichschutzstreifen am Böschungsfuß endet. Es besteht ein ausreichender Abstand zur Deichanlage sowie zur angrenzenden Bestandsbebauung.

3.3 Maßnahmenbereich Bodenkultur und Bodenschutz – keine Änderungen

3.4 Maßnahmenbereich Dorfentwicklung – keine Änderungen

3.5 Maßnahmenbereich Naturschutz und Landschaftspflege – keine Änderungen

3.6 Maßnahmenbereich Freizeit und Erholung – keine Änderungen

3.7 Maßnahmenbereich Bodenordnung

Die im Plan nach § 41 FlurbG definierten Grundsätze behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Für die in dieser Änderung getroffenen Regelungen ergeben sich folgende Grundsätze im Maßnahmenbereich Bodenordnung:

- Flächen, auf denen die Verbote des § 81 Abs. 3 SächsWG ohne Ausnahmeregelung wirken, werden in der Regel dem Unternehmensträger zu Eigentum zugeteilt.
- Flächen, auf denen Ausnahmen von den Verboten nach § 81 Abs. 3 SächsWG definiert sind, können privaten Teilnehmern zu Eigentum zugeteilt werden, sofern diese Teilnehmer die Zuteilung dieser Flächen wünschen. Für evtl. bestehende dauerhafte Nachteile können Entschädigungen nach § 88 Nr. 5 FlurbG in Land oder Geld gewährt werden.

4 ERLÄUTERUNG VON EINZELMAßNAHMEN

4.1 In der Karte nicht genügend deutlich darstellbare Maßnahmen

Die geplanten Maßnahmen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt. Für eine bessere Erkennbarkeit der Abgrenzung der geplanten Ausnahmen von den Verboten des § 81 Abs. 3 SächsWG wurden Detailkarten gefertigt (siehe Anlage).

4.2 Maßnahmen mit erhöhtem Abstimmungsbedarf

Solche Maßnahmen sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden.

4.3 Hinweise auf weitere Planungsabsichten

Weitere Planungsabsichten bestehen derzeit nicht.

5 PRÜFUNGEN DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT – KEINE ÄNDERUNGEN

5.1 Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 16.1 UVPG ist für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

5.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Art des Vorhabens: Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG

Größe: ca. 383 ha

Einzelmaßnahmen: Auf Grundlage von § 81 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SächsWG werden die in Abschnitt 3.2 definierten Ausnahmen von den Verboten des § 81 Abs. 3 SächsWG zugelassen sowie auf Grundlage von § 81 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SächsWG teilweise eine geringere Breite des Schutzstreifens festgelegt. Diese Änderung des Plans nach § 41 FlurbG enthält somit ausschließlich wasserrechtliche Festlegungen nach § 81 Abs. 4 SächsWG.

Die aufgeführten wasserrechtlichen Regelungen dienen der Verwirklichung der Verfahrensziele im Unternehmensverfahren Hochwasserschutz (HWS) Dresden-Gohlis. Ihr Ziel ist es, den Landbedarf für die Hochwasserschutzanlagen sowie die Einschränkungen für angrenzende Flächen im Einklang mit den Belangen des Hochwasserschutzes zu minimieren.

5.1.2 Beschreibung und Beurteilung möglicher Auswirkungen des Vorhabens

Mit den wasserrechtlichen Festlegungen in Abschnitt 3.2 werden ausschließlich bestehende Nutzungen im Einklang mit den Belangen des Hochwasserschutzes legitimiert. Konkrete Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere Umbrüche von Grünland zu Acker, sind nicht Bestandteil dieser Planungen.

5.1.3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Durch die geplanten wasserrechtlichen Festlegungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

5.2 Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“

5.2.1 FFH-Vorprüfung

Das Verfahrensgebiet befindet sich teilweise im FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ sowie im SPA 26 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“. Die geplanten wasserrechtlichen Festsetzungen betreffen Flächen an den Rändern der beiden Schutzgebiete.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des FFH- und SPA-Gebietes kann aufgrund der Lage, der Art und des Ausmaßes der geplanten wasserrechtlichen Festsetzungen ausgeschlossen werden.

Eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht nicht.

5.3 Schutzgebiete und Biotope

Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG

Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 17 SächsNatSchG, Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 16 SächsNatSchG und Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 14 SächsNatSchG sind von den geplanten wasserrechtlichen Festlegungen nicht betroffen.

Schutzgebiete nach europäischen Naturschutzrecht (NATURA 2000)

Im Verfahrensgebiet liegen zwei zur Schutzgebietskategorie Natura 2000 gehörende Gebiete, für die nach europäischem Naturschutzrecht strenge Schutzvorschriften gelten. Von den geplanten wasserrechtlichen Festsetzungen sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebietsziele des FFH- und SPA-Gebietes zu erwarten.

Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG i.V.m. § 18 SächsNatSchG sind von den geplanten wasserrechtlichen Festsetzungen nicht betroffen.

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 SächsNatSchG sind von den geplanten wasserrechtlichen Festsetzungen in einzelnen Fällen örtlich betroffen (Streuobstwiese am westlichen Ortsrand von Gohlis). Inhaltlich sind auf diesen Bereichen Ausnahmen von den Verboten des § 81 Abs. 3 SächsWG vorgesehen, die eine Grünlandnutzung ermöglichen. Dies betrifft z.B. die Ausnahme, dass der Deichschutzstreifen (ggf. teilweise) mit KFZ befahren werden darf, um eine Mahd des Grünlands zu ermöglichen. Damit dient das Befahren der Flächen der notwendigen Pflege des Biotops für dessen Erhaltung und ist demnach keine Beeinträchtigung. Eine Ausnahme vom Verbot die Grasnarbe zu schädigen oder zu entfernen wird im Bereich der besonders geschützten Biotope nicht vorgenommen. Eine Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope kann damit ausgeschlossen werden.

5.4 Eingriffsbilanzierung / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

5.4.1 Ermittlung des auszugleichenden Eingriffes (Wertverlust)

Die Planungen enthalten keine Eingriffe in den Naturhaushalt, sodass eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nicht vorgenommen werden muss.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 17.11.2009 (zuletzt geändert mit den 5. und 14. Planänderungsbeschlüssen vom 10. Juni 2022) sowie den zugrundeliegenden Planunterlagen wurde der Deichschutzstreifen nicht in die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich einbezogen, sodass keine Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen sind.

5.4.2 Bilanzierung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht Bestandteil der Planungen.

5.4.3 Gegenüberstellung Wertverlust durch den Eingriff / geplante Kompensationsmaßnahmen

Mit den geplanten wasserrechtlichen Festlegungen sind weder Eingriffe in den Naturhaushalt noch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant.

5.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.5.1 Vorprüfung

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach §§ 44 ff. BNatSchG sind einzuhalten. Dabei sind Auswirkungen durch das Vorhaben auf die besonders geschützten Arten nach Anlage IV der FFH-Richtlinie sowie aller europäischen Vogelarten zu prüfen.

5.5.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Da keine konkreten Maßnahmen in der Örtlichkeit in den Planungen enthalten sind, sondern lediglich wasserrechtliche Festsetzungen, kann eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Planungen gefährden weder einzelne Arten, noch besondere Lebensraumtypen bzw. Biotope oder Individuen einzelner Arten in signifikanter Größenordnung.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten können für die geplanten wasserrechtlichen Festsetzungen ausgeschlossen werden.

5.5.3 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL ist nicht erforderlich.

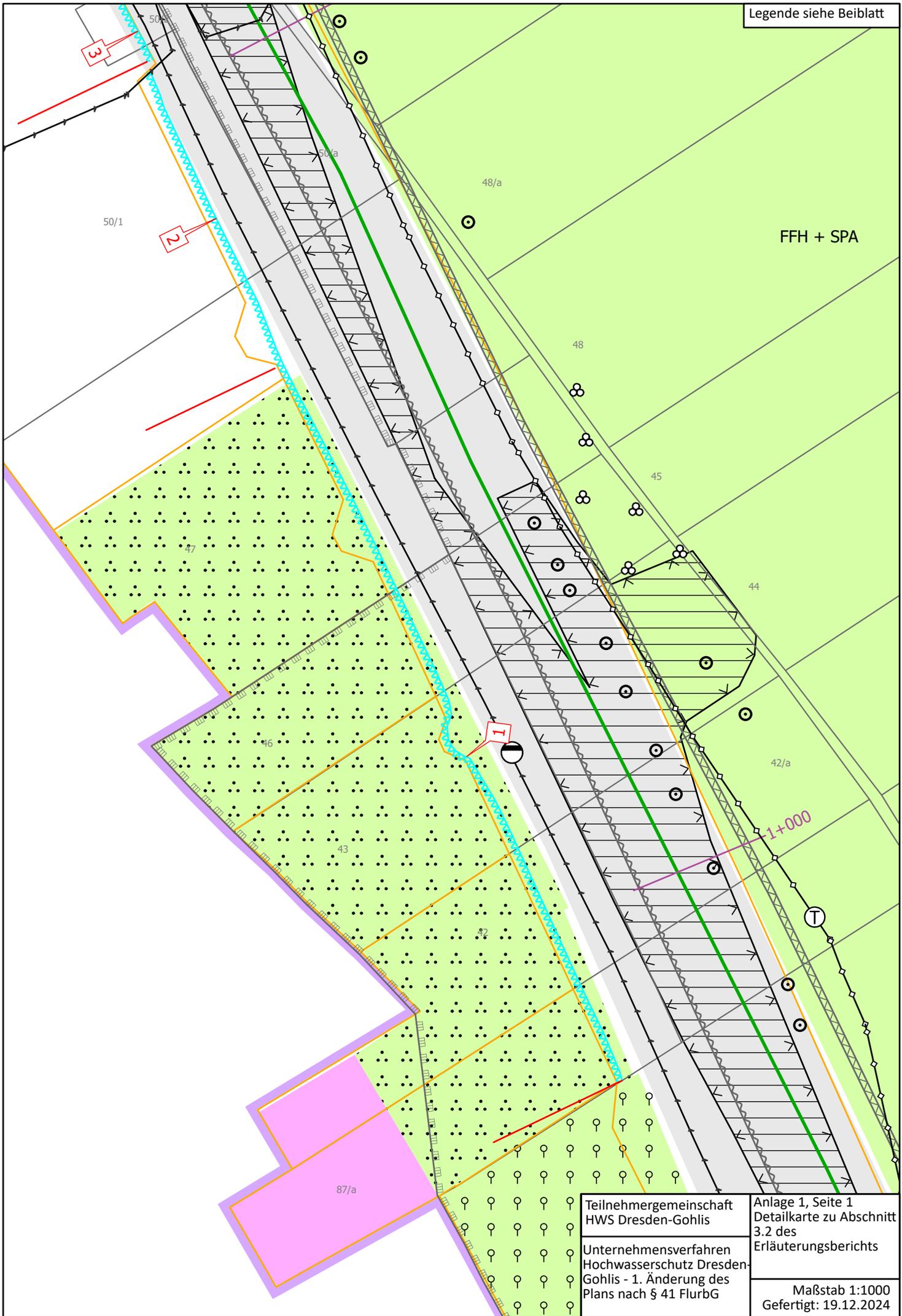
5.6 Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen

Mit dieser Änderung des Plans nach § 41 FlurbG werden wasserrechtliche Festsetzungen getroffen, die keine Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen. Die erforderlichen Prüfungen nach Naturschutzrecht und zur Prüfung der Umweltverträglichkeit wurden durchgeführt.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in einem Vorverfahren betrachtet. Ergebnis der Vorprüfung ist, dass keine UVP-Pflicht besteht. Die Entscheidung wurde öffentlich bekannt gegeben. Einwendungen dazu sind nicht vorgebracht worden.

ANLAGEN

12 Detailkarten mit Abgrenzung der festgelegten Ausnahmen von den Verboten des § 81 Abs. 3 SächsWG sowie ein Beiblatt mit zugehöriger Legende (Anlage 1, Seiten 1 - 13)

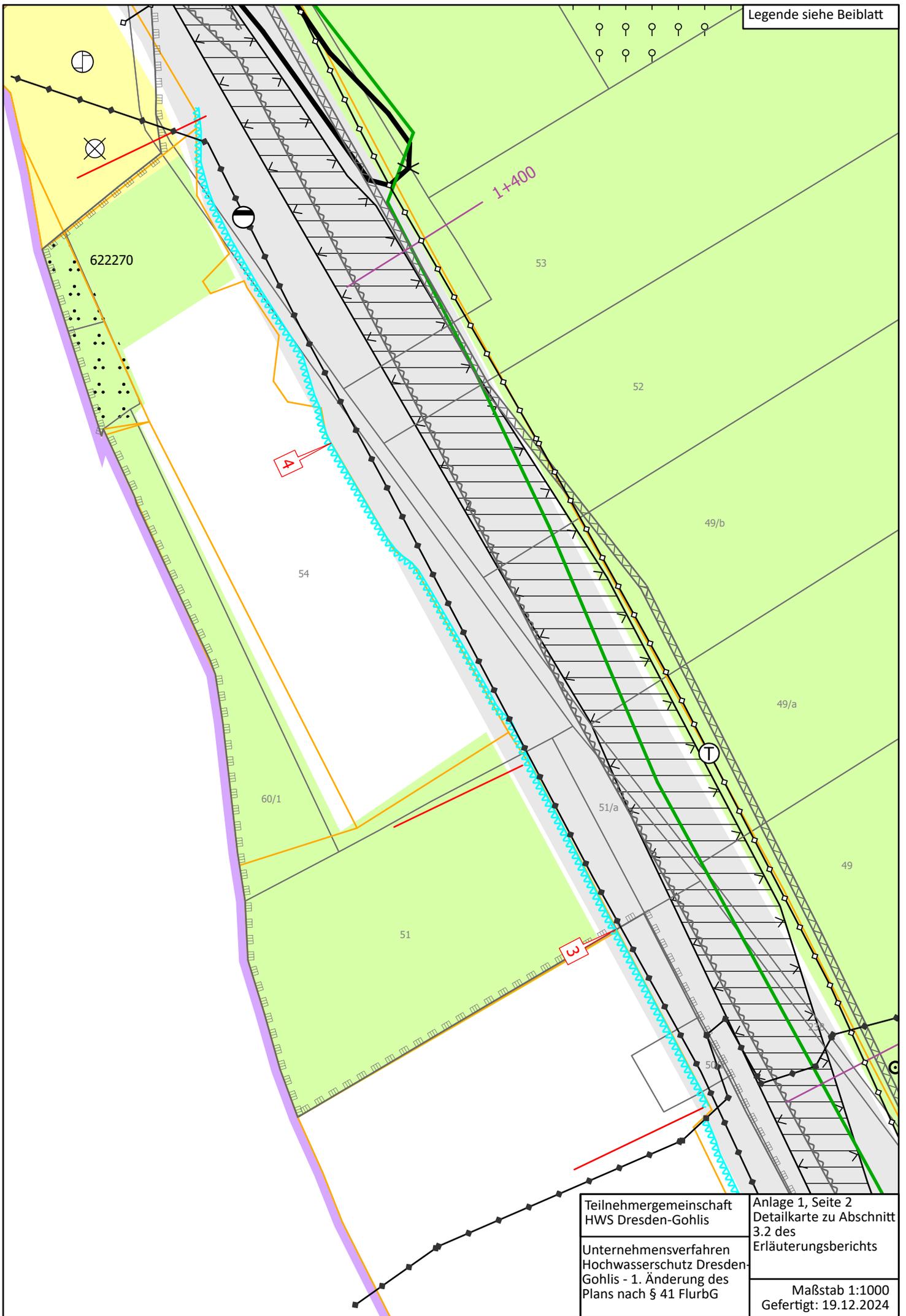


Teilnehmergemeinschaft
HWS Dresden-Gohlis

Unternehmensverfahren
Hochwasserschutz Dresden-
Gohlis - 1. Änderung des
Plans nach § 41 FlurbG

Anlage 1, Seite 1
Detailkarte zu Abschnitt
3.2 des
Erläuterungsberichts

Maßstab 1:1000
Gefertigt: 19.12.2024

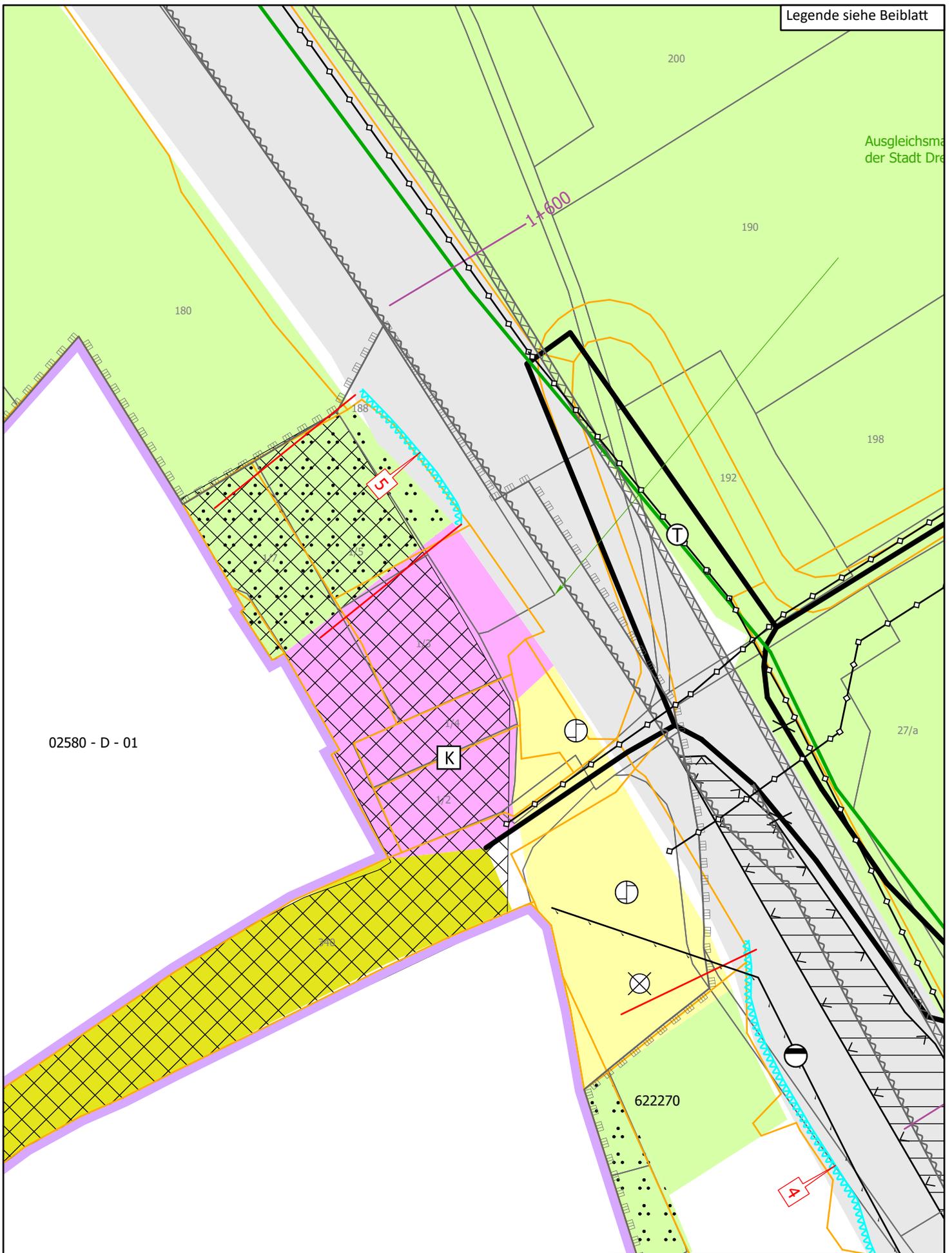


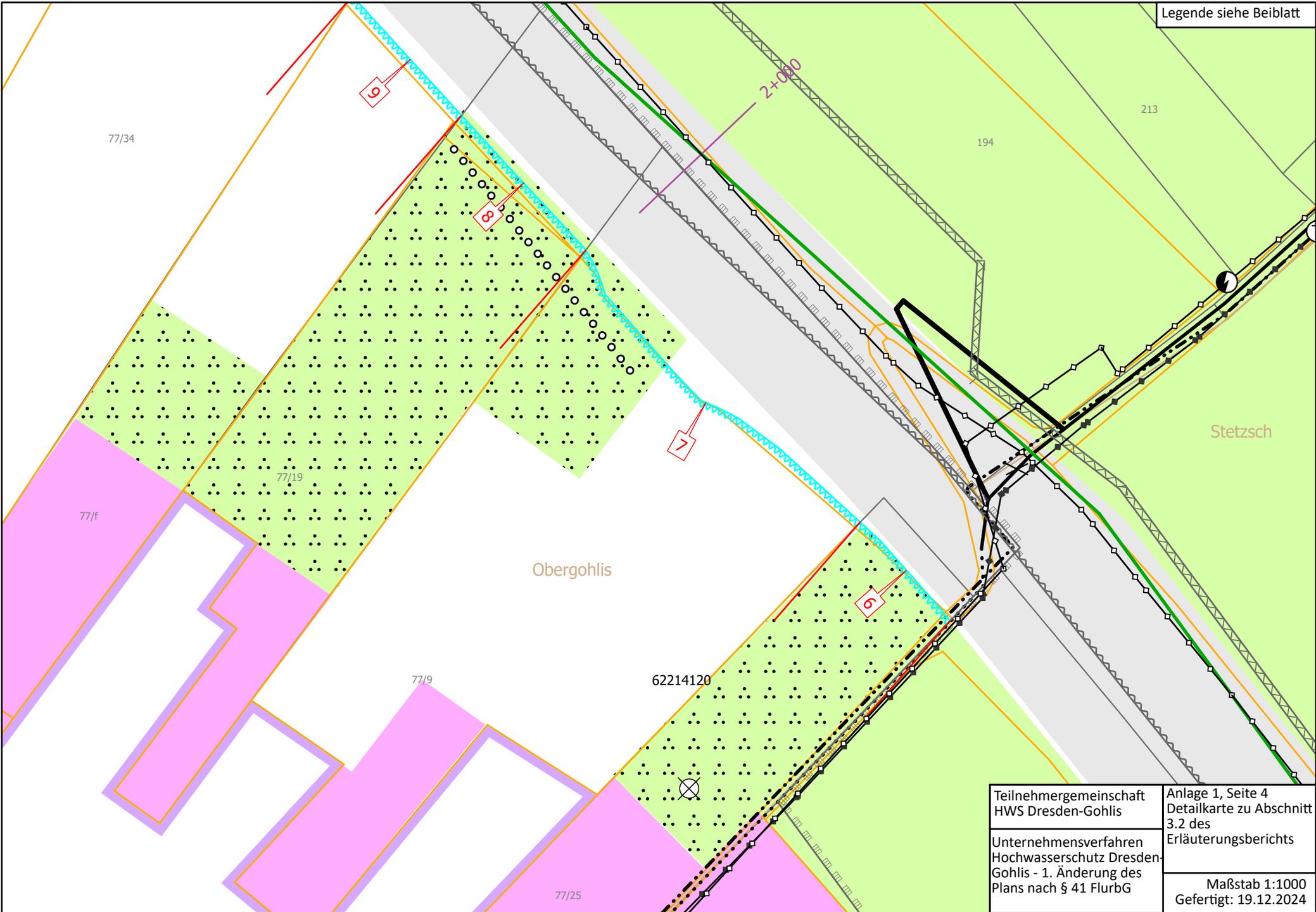
Teilnehmergemeinschaft
HWS Dresden-Gohlis

Unternehmensverfahren
Hochwasserschutz Dresden-
Gohlis - 1. Änderung des
Plans nach § 41 FlurbG

Anlage 1, Seite 2
Detailkarte zu Abschnitt
3.2 des
Erläuterungsberichts

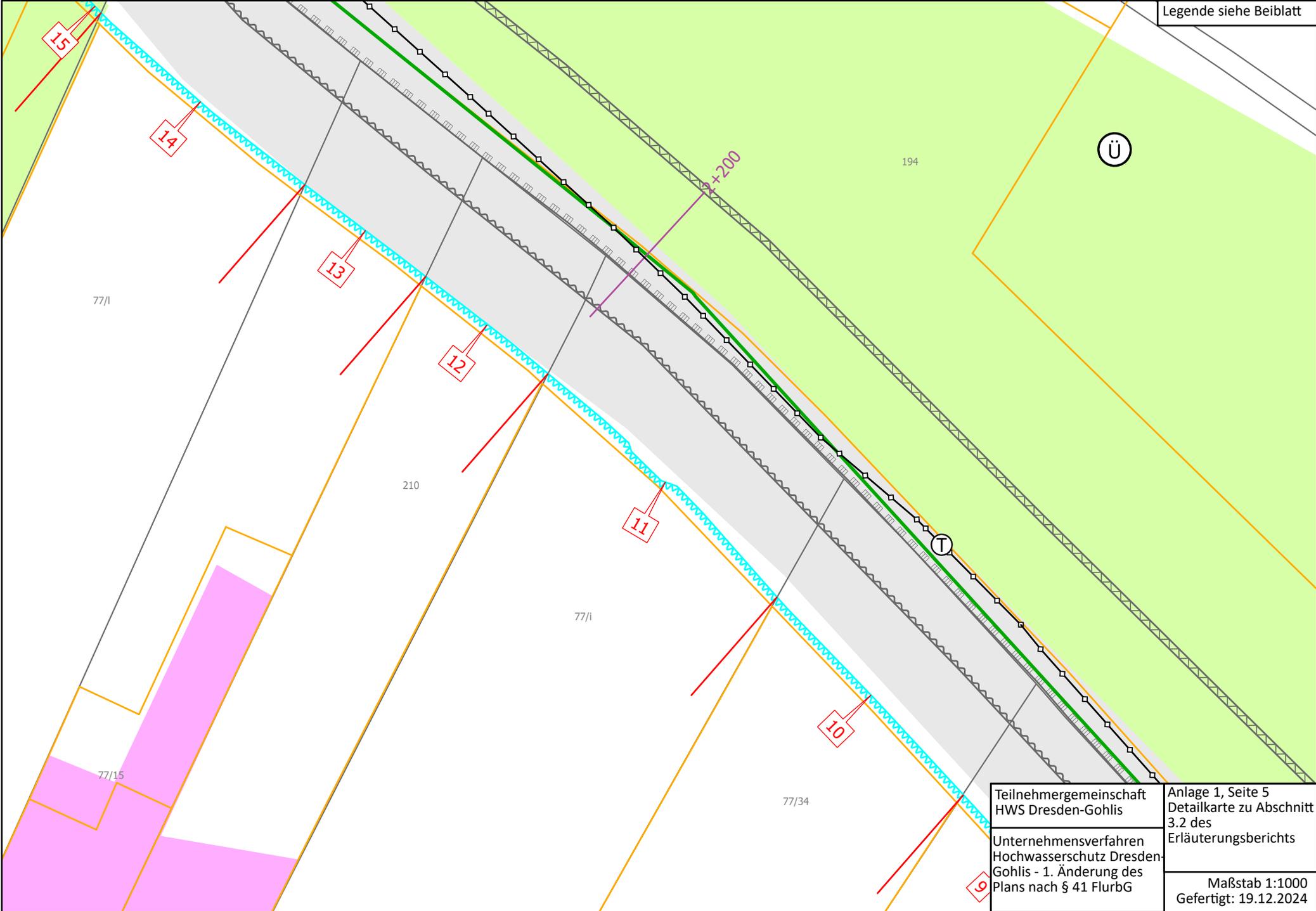
Maßstab 1:1000
Gefertigt: 19.12.2024

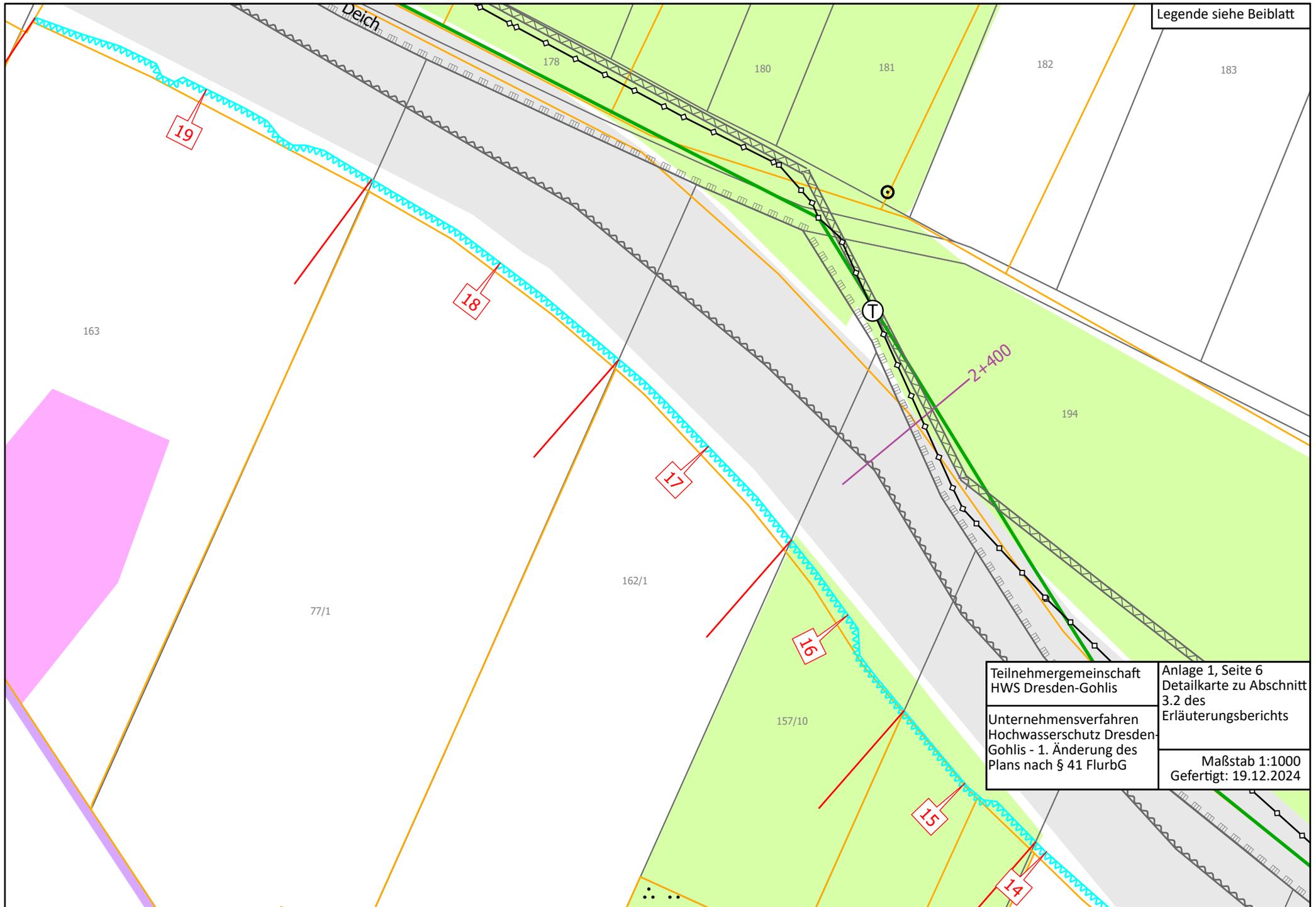




Teilnehmergemeinschaft
HWS Dresden-Gohlis
Unternehmensverfahren
Hochwasserschutz Dresden-
Gohlis - 1. Änderung des
Plans nach § 41 FlurbG

Anlage 1, Seite 4
Detailkarte zu Abschnitt
3.2 des
Erläuterungsberichts
Maßstab 1:1000
Gefertigt: 19.12.2024





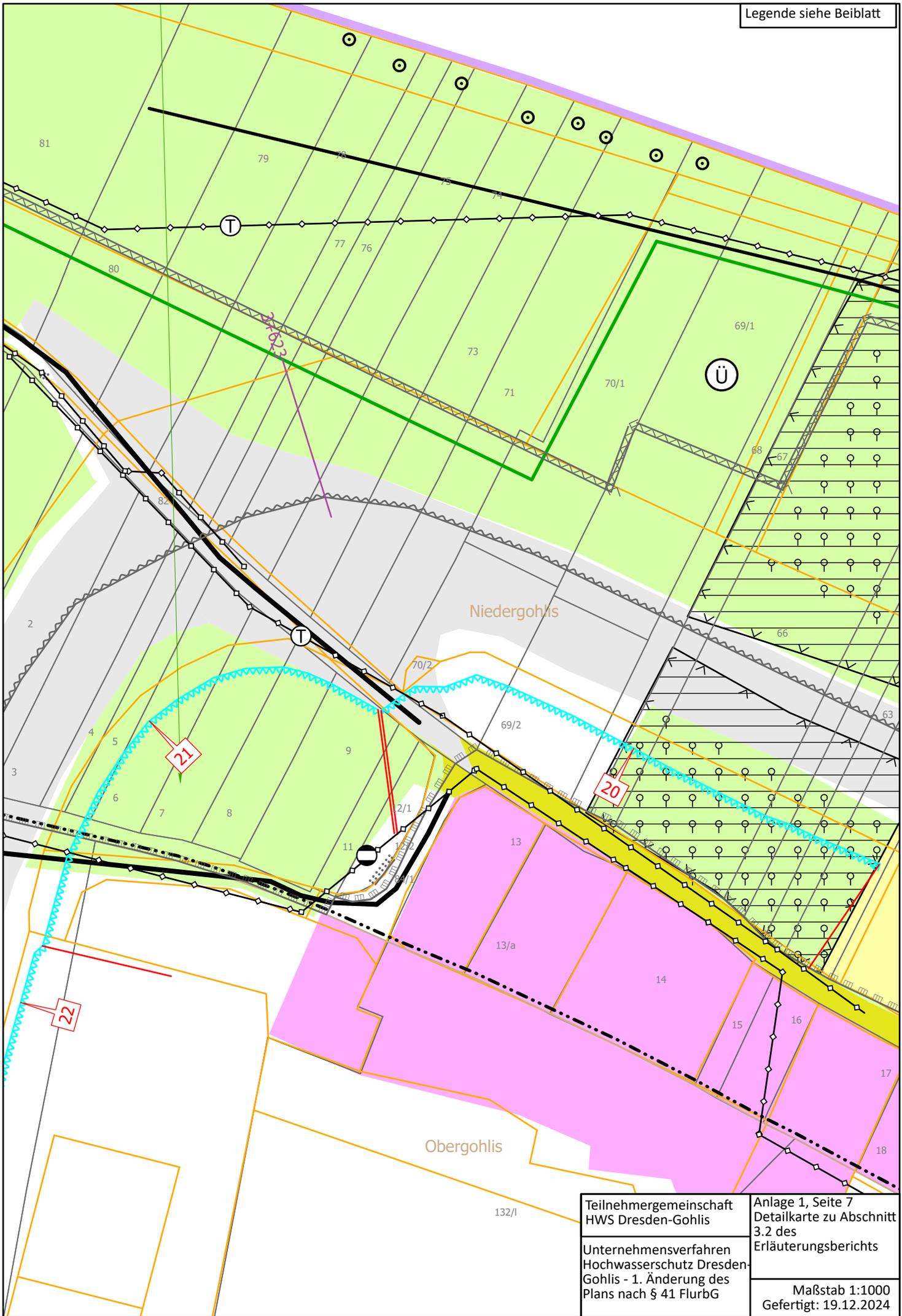
Legende siehe Beiblatt

Teilnehmergemeinschaft
HWS Dresden-Gohlis

Unternehmensverfahren
Hochwasserschutz Dresden-
Gohlis - 1. Änderung des
Plans nach § 41 FlurbG

Anlage 1, Seite 6
Detailkarte zu Abschnitt
3.2 des
Erläuterungsberichts

Maßstab 1:1000
Gefertigt: 19.12.2024

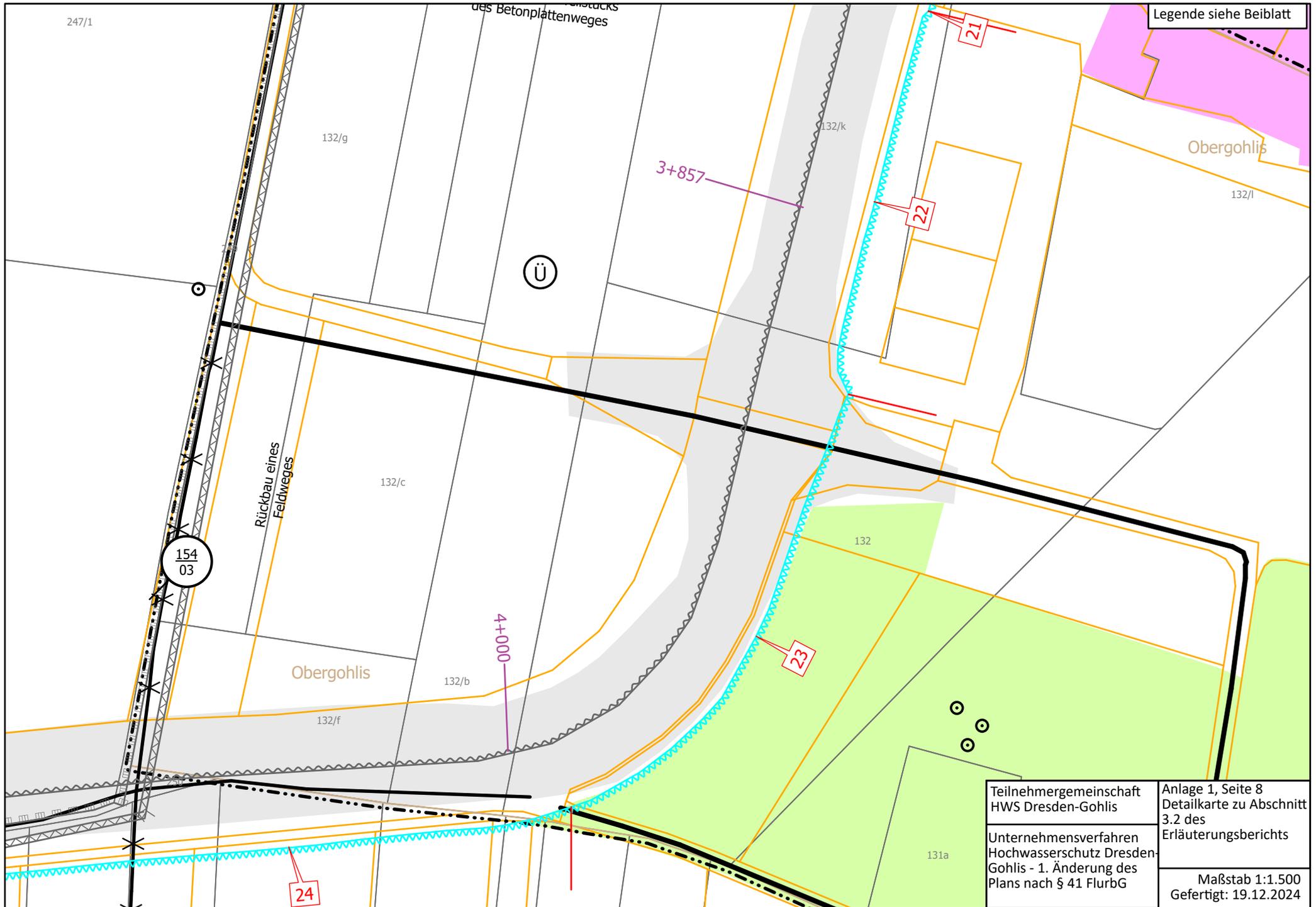


Teilnehmergemeinschaft
HWS Dresden-Gohlis

Unternehmensverfahren
Hochwasserschutz Dresden-
Gohlis - 1. Änderung des
Plans nach § 41 FlurbG

Anlage 1, Seite 7
Detailkarte zu Abschnitt
3.2 des
Erläuterungsberichts

Maßstab 1:1000
Gefertigt: 19.12.2024



Legende siehe Beiblatt

Teilnehmergemeinschaft
HWS Dresden-Gohlis

Unternehmensverfahren
Hochwasserschutz Dresden-
Gohlis - 1. Änderung des
Plans nach § 41 FlurbG

Anlage 1, Seite 8
Detailkarte zu Abschnitt
3.2 des
Erläuterungsberichts

Maßstab 1:1.500
Gefertigt: 19.12.2024

248/1

Niedergohlis

Obergohlis

132/b

132/f

4+000

4+200

154
03

154
04

23

24

25

Cossebaude

331

330

333/4

253/2

255

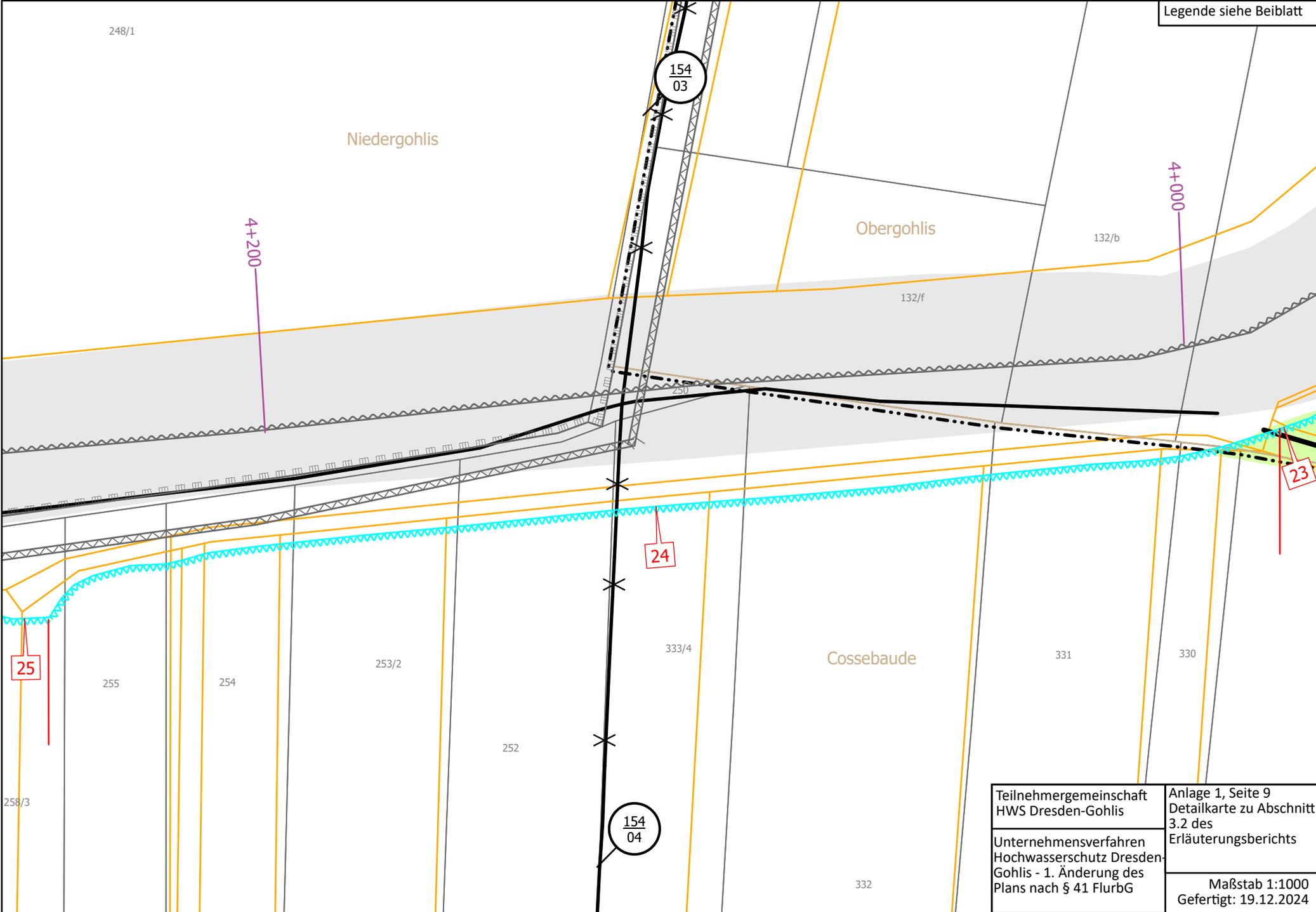
254

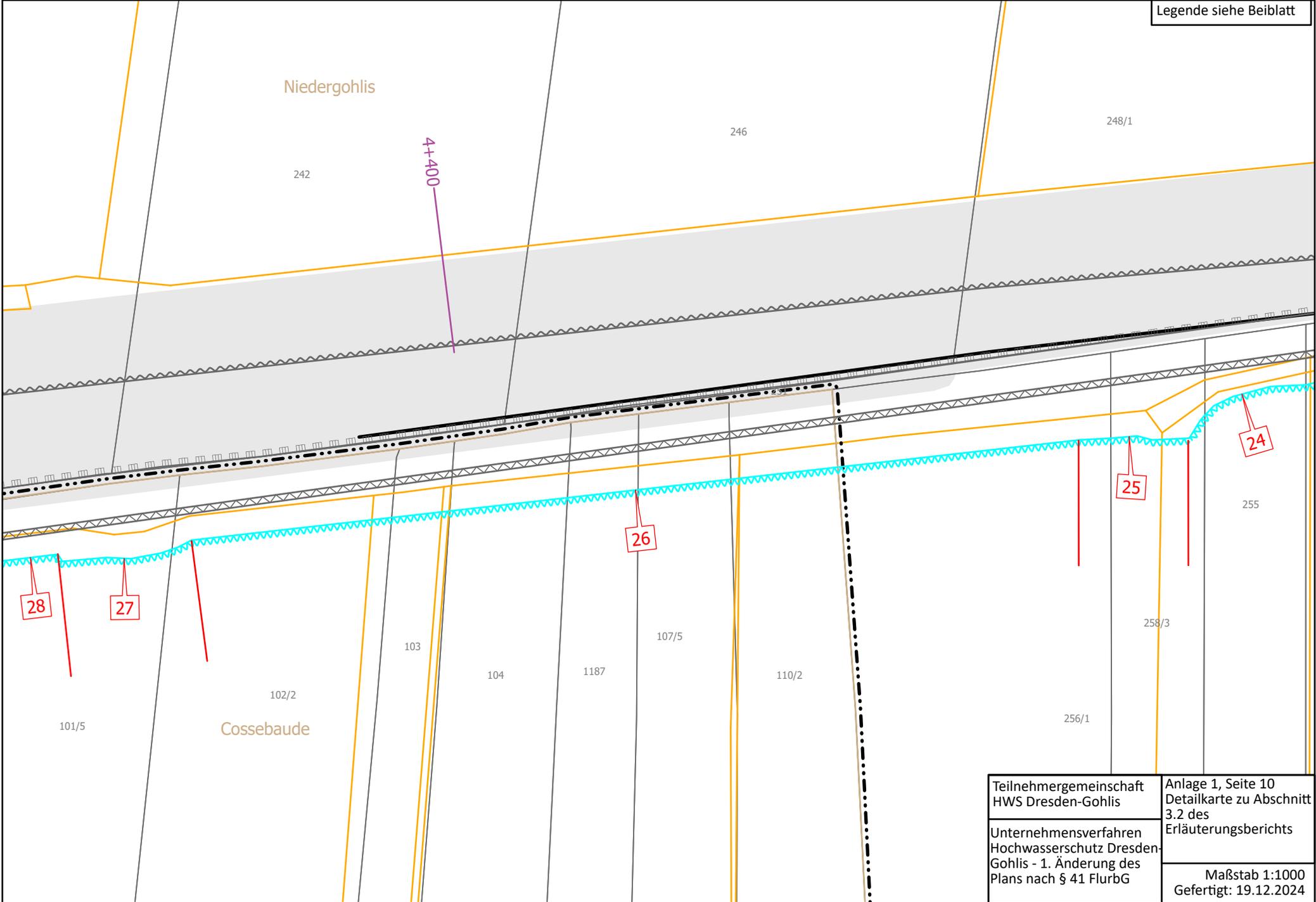
252

332

258/3

Teilnehmergeinschaft HWS Dresden-Gohlis	Anlage 1, Seite 9 Detailkarte zu Abschnitt 3.2 des Erläuterungsberichts
Unternehmensverfahren Hochwasserschutz Dresden- Gohlis - 1. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG	Maßstab 1:1000 Gefertigt: 19.12.2024





Niedergohlis

242

246

248/1

4+400

24

25

26

28

27

255

258/3

103

104

1187

107/5

110/2

102/2

256/1

101/5

Cossebaude

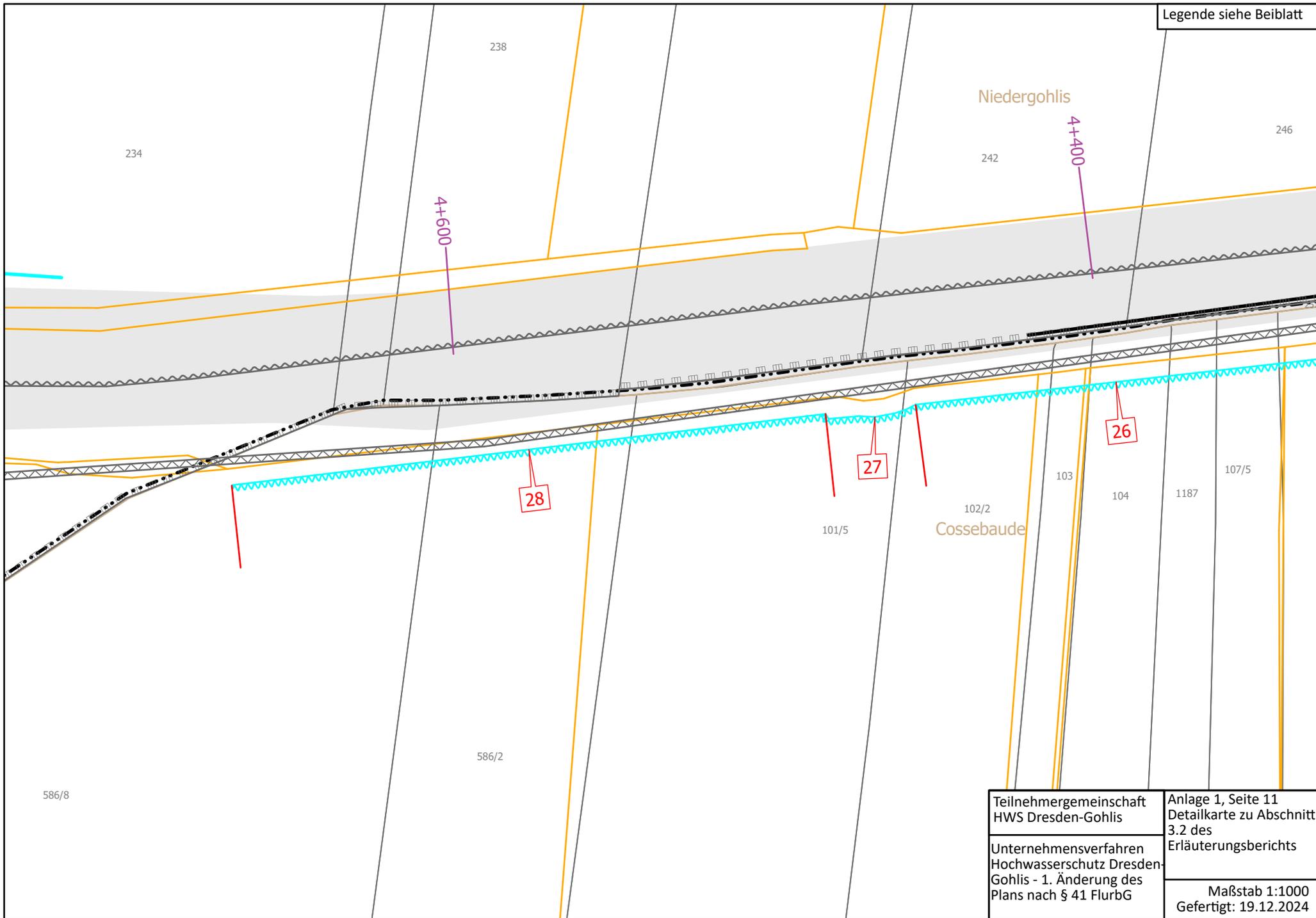
Teilnehmergeinschaft
HWS Dresden-Gohlis

Anlage 1, Seite 10
Detailkarte zu Abschnitt
3.2 des
Erläuterungsberichts

Unternehmensverfahren
Hochwasserschutz Dresden-
Gohlis - 1. Änderung des
Plans nach § 41 FlurbG

Maßstab 1:1000
Gefertigt: 19.12.2024

Legende siehe Beiblatt

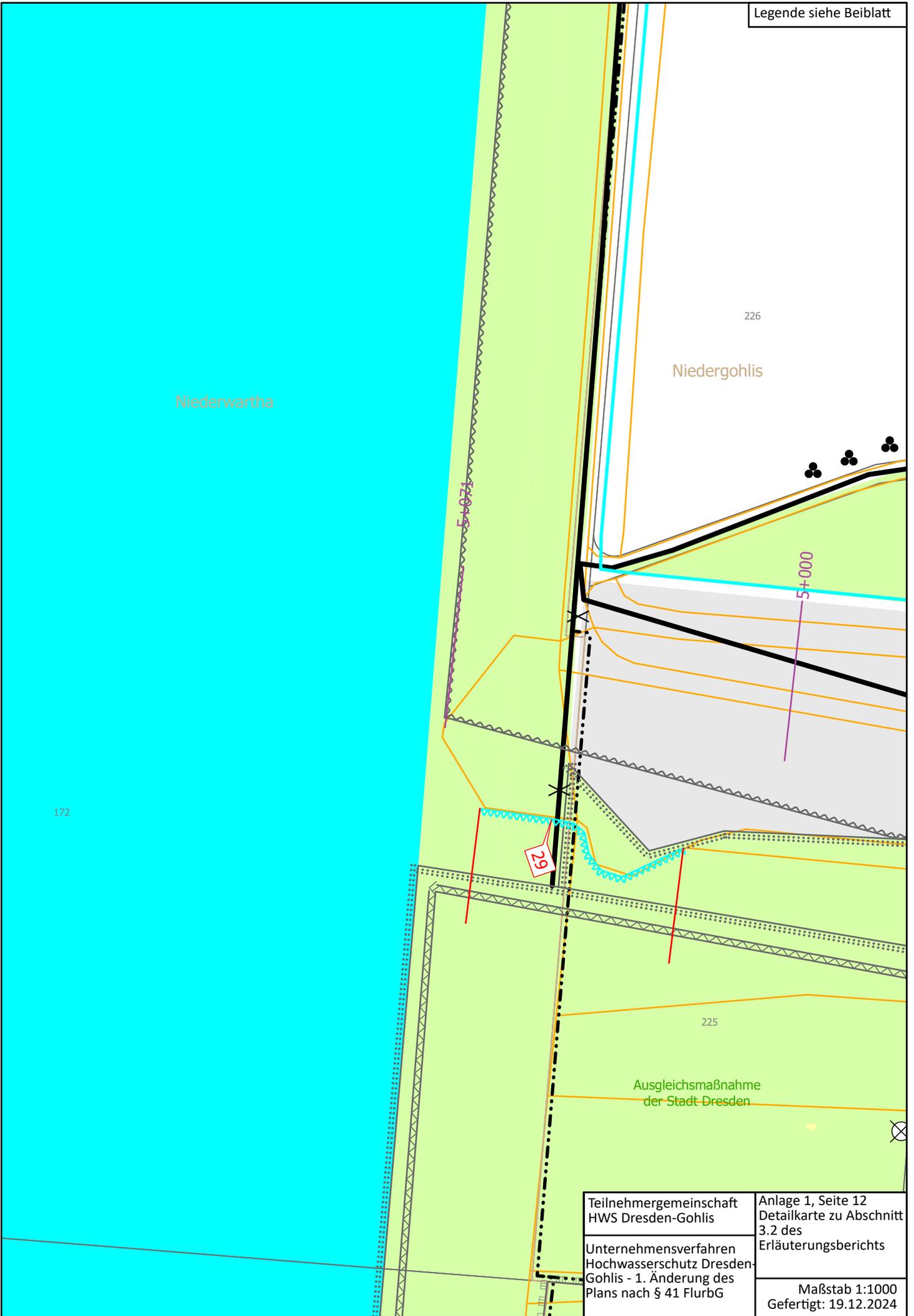


Teilnehmergemeinschaft
HWS Dresden-Gohlis

Unternehmensverfahren
Hochwasserschutz Dresden-
Gohlis - 1. Änderung des
Plans nach § 41 FlurbG

Anlage 1, Seite 11
Detailkarte zu Abschnitt
3.2 des
Erläuterungsberichts

Maßstab 1:1000
Gefertigt: 19.12.2024



172

Niederwartha

Niedergohlis

226

5+000

5+000

29

225

Ausgleichsmaßnahme
der Stadt Dresden

Teilnehmergemeinschaft
HWS Dresden-Gohlis

Unternehmensverfahren
Hochwasserschutz Dresden-
Gohlis - 1. Änderung des
Plans nach § 41 FlurbG

Anlage 1, Seite 12
Detailkarte zu Abschnitt
3.2 des
Erläuterungsberichts

Maßstab 1:1000
Gefertigt: 19.12.2024

Zeichenerklärung

	Verfahrensgebiet		Badeplatz/Freibad
	Gemarkungsgrenze		Bebaute Fläche
Gemarkungsnamen			
	Flurstück		Gewässer
	Verkehrsweg		Bach (Einfachlinie)
	Befestigter Weg		Be- und Entwässerungsgraben
	Unbefestigter Weg		BL von Flächen f. die Wasserwirtschaft
	Sonstiger Weg		Überschwemmungsgebiet
	Radweg		BL Landschaftsschutzgebiet
	Bahngelände		Landschaftsschutzgebiet
	Ver- und Entsorgungsleitung oberird.		Naturdenkmal
	Ver- und Entsorgungsleitung unterird.		BL FFH-Gebiet
	Telekommunikationsleitung		Biotop
	Elektrizitätsleitung		Biotop
	Gasleitung		BL von schü.-w. Landschaftsbestandt.
	Abwasserleitung		Hecke
	Trinkwasserleitung		Strauch
	Ver- und Entsorgungsanlage		Feldgehölz
	Elektrizitätswerk		Gehölzgruppe
	Pumpwerk		Baum
	Hochwasserschutzanlage		Obstbaum
	Altlastenverdachtsfläche		denkmalgeschützte Einzelanlage
	Wald		Kulturdenkmal
	Grünland/Wiese/Hutung		BL Naturdenkmal
	Gartenland		bereits weggefallene Anlage
	Streuobstwiese		Maßnahmennummer der Teilnehmergeinschaft
	BL SPA-Gebiet		Ausnahmen § 81 SächsWG (s. Abschnitt 3.2 des Erläuterungsberichts)
	Grünfläche		Begrenzung Ausnahmen § 81 SächsWG (s. Abschnitt 3.2 des Erläuterungsberichts)
	BL Grünfläche		geplante Flurstücksgrenzen (Stand: 05.12.2024)
	Spielplatz		